

RS AsylGH Erkenntnis 2011/03/18 B7 418153-1/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2011

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Aus dem behaupteten diskriminierenden Umstand, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Volksgruppenzugehörigkeit häufiger Kontrollen unterzogen worden sei als andere Händler auf dem Markt, allein, kann aber noch keine asylrelevante Verfolgung maßgeblicher Intensität abgeleitet werden.

Schlagworte

Diskriminierung, Glaubhaftmachung, mangelnde Asylrelevanz, Volksgruppenzugehörigkeit

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at